



Auszüge aus den Erläuterungen zur ITW Initiative Tierwohl

Programmphase 2021 bis 2023: Raufutter:

(...) bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel.

Es muss **fressbar, kaubar, untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar** sein.

Hierzu zählen (nicht abgeschlossene Liste):

- Stroh und Heu in Lang-, Kurz- und Pelletform
- Silagen (Maissilage, Grassilagen, Lieschkolbensilage)
- Trockenschnitzel, Luzerne, Luzernepellets
- Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen
- Trester, Treber, Getreidekleien (auch Getreideschälkleien)
- Getreidespelzen
- Grünmehle, Grünmehlpellets
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen, Miscanthus, Torf (Einzelfuttermittel)
- Beschäftigungs(rau)futter (mit Rohfasergehalt ab 20%)

Nicht als Raufutter anerkannt werden: CCM, Extraktionsschrote, Getreide, Getreideschrote, Grießkleien, Körnermais, Holz, Hanfseile, Jutesäcke, Naturkautschuk (z. B. Beißrolle), Melasseblöcke oder Mineral-Lecksteine (nicht abgeschlossene Aufzählung)

Zusätzlich zum gesetzlichen Beschäftigungsmaterial muss den Tieren Zugang zu Raufutter geboten werden. Die Darreichungsform ist variabel: über Raufen, separate Tröge oder Futterautomaten, auf dem Boden. (Hinweis: eine pauschale Zulassung bestimmter Fabrikate oder Konstruktionen erfolgt nicht).

Die Breite bzw. der Durchmesser des Behälters oder der Raufe wird in Kopfhöhe der Tiere gemessen. Das Raufutter muss zusätzlich(=separat) zum eigentlichen Futterangebot werden, damit die Tiere frei wählen können.

Die Anforderungen an die Futterhygiene müssen immer eingehalten werden. Raufen und Futterspender dürfen auch oberhalb des eigentlichen Futtertroges angebracht sein, wenn das Raufutter dann nicht aus dem Trog, sondern separat oberhalb gefressen werden kann.

Bei Bodenfütterung auf Spaltenböden ist sicherzustellen, dass die Tiere das Raufutter auch aufnehmen können. Bei Pellets o.ä. ist dazu evtl. eine Bodenplatte erforderlich.(...)

Hinweise zur Platzierung von lose im Raum hängenden Raufutterspendern & Zugänglichkeit

